

# Beitragsordnung des Bundesverband für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk e.V.

In der Version vom 26. Januar 2024

## **Geltungsbereich und Änderungen dieser Ordnung**

- (1) Diese Ordnung gilt für den Bundesverband für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk, sowie für seine Regionalverbände.
- (2) Um ihre besonderen Unkosten decken zu können, können Regionalverbände jeweils eigene Mitgliedsbeiträge von ihren Mitgliedern einziehen. Hierzu können sie sich eine eigene Beitragsordnung geben. Der Bundesvorstand kann in der Beitragsordnung des Bundesverbandes Einschränkungen hinsichtlich Höhe und Verwendungszweck dieser Beiträge festsetzen.
- (3) So in der Satzung oder in dieser Ordnung keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, kann diese Ordnung nur durch die Jahreshauptversammlung geändert werden. Abweichend hiervon können Beiträge zur Deckung von Versicherungs- oder Lagerkosten durch den Bundesvorstand geändert werden, so sich die Notwendigkeit hierzu durch Änderungen der Vertragsbedingungen oder der Mitgliederzahlen ergeben.

## **Beiträge**

- (1) Der Jahresbeitrag für die Grundmitgliedschaft beträgt 29,- Euro. Ausschließlich natürliche Personen sind für die Grundmitgliedschaft zugelassen.
- (2) Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Rentnerinnen und Rentner sowie Wehr- und Zivildienstleistende können für die Grundmitgliedschaft einen ermäßigten Jahresbeitrag von 15,- Euro in Anspruch nehmen.
- (3) Mitglieder, die für die Inanspruchnahme der Verbandsversicherung zugelassen werden wollen, zahlen zusätzlich zum Beitrag der Grundmitgliedschaft einen jährlichen Versicherungsbeitrag von 60,- Euro.
- (4) Mitglieder, die die Ziele des Vereins über den Grundbeitrag hinaus fördern möchten, werden für eine Fördermitgliedschaft zugelassen. Hierfür zahlen diese Mitglieder einen Beitrag, den sie frei festlegen können, wobei der monatliche Mindestbeitrag 5,- Euro beträgt.
- (5) Mitglieder, die dem Verband als Betrieb beitreten, setzen ihren Beitrag frei fest. Die Mitglieder sind dazu angehalten, ihren Beitrag so auszuwählen, dass dieser etwa 0,2% ihres jährlichen Umsatzes entspricht. Der jährliche Mindestbetrag für diese Mitglieder beträgt 150,- Euro. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können als Betrieb Mitglied werden.
- (6) Mitglieder, die Arbeiten oder Aufgaben für den BVPK übernehmen, können sich teilweise oder ganz vom Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand befreien lassen.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **Verbandsversicherung**

- (1) Mitglieder, die zur Nutzung der Verbandsversicherung berechtigt sind, müssen Feuerwerke, bei denen sie diese nutzen wollen, mindestens eine Woche vor dem Feuerwerk dem Verband anzeigen. Hierbei sollen Datum, Uhrzeit, Ort und der Wert der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände mitgeteilt werden.

## **Fälligkeit der Beiträge und Versäumnisse**

- (1) Beiträge für die Grundmitgliedschaft, sowie Beiträge zur Nutzung der Versicherung sind jährlich zu entrichten. Beiträge von Mitgliedern, die den Verein durch einen zusätzlichen Förderbeitrag fördern, können als Jahresbeitrag, als Halbjahresbeitrag, als Quartalsbeitrag oder als Monatsbeitrag entrichtet werden. Beiträge von Mitgliedern, die als Betrieb Mitglied werden, können als Jahresbeitrag, als Halbjahresbeitrag oder als Quartalsbeitrag entrichtet werden. Bei diesen Beiträgen beläuft sich der Halbjahresbeitrag auf die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrags, der Quartalsbeitrag auf den vierten Teil des jeweiligen Jahresbeitrags und der Monatsbeitrag auf den zwölften Teil des jeweiligen Jahresbeitrags.
- (2) Der Verband soll als Jahresbeitrag entrichtete Beiträge innerhalb der ersten Woche des zweiten Monats des jeweiligen Beitragsjahres erheben. Der Verband soll als Halbjahresbeitrag entrichtete Beiträge innerhalb der ersten Woche des zweiten Monats des jeweiligen Halbjahres erheben. Der Verband soll als Quartalsbeiträge entrichtete Beiträge innerhalb der ersten Woche des zweiten Monats des jeweiligen Quartals erheben. Der Verband soll als Monatsbeiträge entrichtete Beiträge innerhalb der ersten Woche des Monats erheben. Der Verband soll den jährlichen Versicherungsbeitrag nach Abschließen der Versicherung und im gleichen Monat der Folgejahre erheben. Die vom Verband im Rahmen dieser Satzung erhobenen Beiträge sind ab Datum der Forderung binnen vierzehn Tagen fällig.
- (3) Neu eingetretene, jährlich zahlende Mitglieder haben den Beitrag für das Jahr ihres Eintritts anteilig zu entrichten. Bei ihnen wird einmalig der zwölfte Teil des Jahresbeitrags multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden vollständigen Monate des Jahres ab Eintritt erhoben. Neu eingetretene Mitglieder mit Halbjahresbeiträgen werden beim Eintritt innerhalb der ersten drei Monate des Halbjahres mit dem vollständigen Halbjahresbeitrag eingezogen. Neu eingetretene Mitglieder mit Quartalsbeiträgen werden beim Eintritt innerhalb der ersten zwei Monate des Quartals mit dem vollständigen Quartalsbeitrag eingezogen. Neu eingetretene Mitglieder werden stets in der ersten Woche des auf ihren Eintritt folgenden Monats eingezogen.
- (4) Für die regelmäßige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist das Mitglied verantwortlich. Kosten, die dem Verein durch verspätete Zahlungen oder Mahnungen entstehen, können dem verursachenden Mitglied berechnet werden.

- (5) Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann festgelegt werden, dass Mitgliedsbeiträge ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten sind. So dies geschieht, sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung auszustellen. Die Mitglieder sind für die ausreichende Deckung ihrer Konten und die Meldung eventueller Kontenumstellungen verantwortlich. Kosten für Rückbuchungen, die durch das Verschulden eines Mitgliedes entstehen, können diesem in Rechnung gestellt werden.

### **Stundung oder Aussetzung der Mitgliedsbeiträge**

- (1) In Ausnahmefällen kann einem Mitglied auf Antrag der fällige Beitrag gestundet werden. Hierüber entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Stundung darf maximal für ein Jahr erfolgen.
- (3) Auf Antrag und mit Zustimmung des Bundesvorstandes kann ein Mitglied von seiner Mitgliedschaft aussetzen. Für die Dauer der Aussetzung ist kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, das Mitglied hat in dieser Zeit aber auch keine der Mitgliedern vorbehaltenen Rechte. Insbesondere hat es auch keinen Zugriff auf Vereinsressourcen.

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft.